



Vorlage KT\_38/2020  
zur öffentlichen Sitzung des  
Kreistags  
am 11.12.2020

**Anlagen**

- 1: Prüfauftrag FW
- 2: Stellungnahme Econum  
und Menold Bezler

An die  
Mitglieder  
des Kreistags

**Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2021**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag nimmt den dargestellten Zwischenstand zur Kenntnis.
2. Es ist vorgesehen, die Abfallwirtschaftssatzung im Januar 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 zu beschließen.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	13.11.2020	öffentlich
Kreistag	Ankündigungsbeschluss	11.12.2020	öffentlich
Kreistag	Beschluss	15.01.2021	öffentlich

**Sachverhalt und Begründung:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 13.11.2020 (Vorlage TA\_55/2020) über die Abfallgebühren 2021 beraten und keinen Beschluss gefasst. Die Verwaltung wurde zu einzelnen Aspekten dieser Sitzungsvorlage und der vorgeschlagenen Gebühren um fachliche Stellungnahme und detailliertere Begründungen gebeten. Der Prüfauftrag von Herrn Gessler (Freie Wähler) ist als Anlage 1 beigelegt. Der Fachbereich Abfallgebühren hat die Fa. Econum (Herrn Petschel und Herrn Bretschneider) mit der Prüfung der Gebührenkalkulation beauftragt. Zur Unterstützung wird Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB (Herr Häcker) hinzugezogen.

## **I. Antwort zum Prüfauftrag der Freien Wähler-Fraktion**

### **1.1 Sind Szenarien zur Gebührenentwicklung möglich?**

Zur Stellungnahme von Econum und Menold Bezler siehe Gutachten Anlage 2, Seite 4. Es werden zukünftig in enger Abstimmung mit der Fa. Econum Prognosen erstellt.

Auf Basis der aktuellen Prognosen können die Abfallgebühren durch eine Erhöhung der Gebühren eines Musterhaushaltes in Höhe von ca. 14 % im Jahr 2021 in den folgenden 3 Jahren stabil gehalten werden.

### **1.2 Kann der notwendige und vorgesehene Behältertausch 2021 in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation über mehrere Jahre verteilt werden, oder ist der Aufwand zwingend vollständig im Jahr 2021 zu kalkulieren?**

Die Fa. Econum hat dies geprüft. In der Anlage 2, Seite 5 ist das Ergebnis erläutert. Die Kosten werden über eine periodische Abgrenzung im Abfallgebührenhaushalt abgebildet. Dazu müsste der Landkreis 2021 die vollen Anschaffungskosten als Aufwand verbuchen. In den Folgejahren würden dann jeweils die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten in die Abfallgebührenkalkulation übernommen werden. Für 2021 wären 1/16 der Kosten ansatzfähig (1/2 Jahr Nutzungsdauer bei insgesamt 8 Jahren).

### **1.3 Sind verschiedene Szenarien für die Nachsorgekosten möglich, ist eine Abwägung hierzu möglich bzw. sogar geboten?**

Lt. Gutachten (Anlage 2, Seite 7) ist nicht zu beanstanden, dass die im Gebührenjahr tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Nach deren Einschätzung ist es über die in einem Jahr tatsächlich anfallenden Kosten hinaus möglich und mit Blick auf den im KAG verankerten Kostenbegriff erforderlich, weitere künftig notwendigen Nachsorgemittel bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Dies dient dem Ziel, erhebliche Gebührensprünge zu vermeiden, die andernfalls rein zufällig davon abhängen, wann besonders kostenintensive Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen durchgeführt werden.

Weitere rechtliche Fragen sind noch zu prüfen. Mit der Prüfung wurden Frau Dr. Vetter von Dolde Mayer & Partner und Herr Häcker von Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB beauftragt.

### **1.4 Ist es gebührenrechtlich zulässig, höhere Gebühren als die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kalkulationsergebnisse festzulegen?**

Nach der Stellungnahme (s. Anlage 2, Seite 9) ist dies im Rahmen der Gebührengestaltung möglich und zulässig, wenn Lenkungsziele (z.B. nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung) definiert werden und insgesamt keine Kostenüberschreitung entsteht.

Sämtliche Gebühren werden ab dem Jahr 2021 kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

### **1.5. Bestehen keine gebührenrechtlichen Risiken, wenn die zuständigen Gremien keinen dezi- dierten Beschluss über die Gebührenkalkulation und die damit verbundenen Ermes- sensausübungen treffen?**

Die Verwaltung hat bereits in der Vergangenheit auf Anfrage der Kreisräte die Gebührenkalku- lation offengelegt. Dieses Angebot wurde auch in Anspruch genommen. Bürger erhielten auf Wunsch ebenfalls Einblick in die Gebührenkalkulation.

Künftig wird den Sitzungsvorlagen die vollständige betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulati- on beigelegt.

Eine Beschlussfassung, die sich ausschließlich auf die Satzung bezieht, birgt kein gebühren- rechtliches Risiko.

In die Zukunft wird der Beschlussvorschlag neu formuliert. Aus Dokumentationszwecken emp- fehlen die Gutachter, den Beschluss insofern ausführlicher zu fassen, dass die wesentlichen Ermessensentscheidungen, die dem Satzungsbeschluss zugrunde liegen, benannt werden.

## **II. Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2021**

Der Vorschlag der Verwaltung zur Gebührenkalkulation und der hierauf beruhenden Abfallge- bührensatzung 2021 wurde am 13.11.2020 im Ausschuss für Umwelt und Technik beraten (Vorlage TA\_55/2020). In der Sitzung erfolgte keine Beschlussempfehlung an den Kreistag. Die Verwaltung wurde gebeten, zu einzelnen Themen dieser Sitzungsvorlage fachliche und rechtliche Stellungnahmen externer Fachberater einzuholen.

Erste Ergebnisse der fachlichen und rechtlichen Überprüfung sind unter I dargestellt. Wegen des noch ausstehenden Prüfungsbedarfs kann der Satzungsbeschluss nicht wie vorgesehen in der Kreistagssitzung am 11.12.2021 gefasst werden. Aufgrund der bereits feststehenden bzw. prognostizierten Zahlen ist mit einer Erhöhung der Abfallgebühren um ca. 14 % (bezogen auf den Musterhaushalt) zu rechnen.

Die Abfallwirtschaftssatzung 2021 soll nach Beratung und Beschlussfassung über die Gebüh- renkalkulation und insbesondere über die Einzelfragen zu den Nachsorgekosten, der Über- schussverrechnung sowie zu Details der abfallpolitischen Lenkung in der Sitzung des Kreista- ges am 15.01.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 beschlossen werden.